

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 154.

Sonnabend den 3. Juni.

1865.

Bekanntmachung.

Das 9. Stück des diesjährigen Gesetz- und Verordnungsblattes, enthaltend:

- Nr. 54. Bekanntmachung, die Primogeniturordnung des Grafen Karl Heinrich Alban von Schönburg betr.; vom 28. April 1865.
- = 55. Decret wegen Bestätigung der Statuten des von Einsiedel'schen Familienvereins; vom 29. April 1865.
- = 56. Verordnung, die Aufhebung der Weinsteuer von inländischem Weine betreffend; vom 3. Mai 1865.
- = 57. Decret wegen Bestätigung der Statuten der Rentenbank für Beamte aller Classen; vom 5. Mai 1865.
- = 58. Verordnung, die Ausführung der mit dem Gesamthause Schönburg wegen der in den Schönburgischen Neceßherrschaften noch nicht zur Ausführung gelangten Gesetze unterm 22. August 1862 abgeschlossenen Uebereinkunft innerhalb des Geschäftskreises des Ministerium des Innern und des Cultus und öffentlichen Unterrichts betreffend; vom 22. Mai 1865.

ist bei uns eingegangen und wird bis zum 16. ds. Mts. auf hiesigem Rathhause saale zur Kenntnignahme öffentlich aushängen.
Leipzig, am 1. Juni 1865.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Thorbeck.

Bekanntmachung, den Wochenmarkt betreffend.

Der Verkehr auf dem Wochenmarkte ist durch diejenigen Verkäufer in Buden und Ständen, denen wir auf demselben den Handel mit andern als den eigentlichen Marktwaaren bis auf Widerruf bisher gestattet haben, so beengt, daß wir für unabwendliche Pflicht erachten müssen, diesem, zu Beschwerden fortwährend Anlaß gebenden Uebelstande nunmehr abzuhelfen.

In Folge Dessen haben wir, jedoch zugleich mit billiger Rücksicht auf die beteiligten Buden- und Standinhaber, zu folgenden allgemeineren Beschlüssen uns bestimmt gefunden:

- 1) Vom 20. nächsten Monats an dürfen die Buden nur dann noch auf den Marktplatz aufgestellt werden, wenn sie mit Eingängen von vorn versehen sind; nur diese, nicht aber die Eingänge von der Seite, dürfen, bei Vermeidung des sonst sofort eintretenden Widerrufs der erteilten Vergünstigung, künftig benutzt werden. Dem entsprechend sind auch die Buden künftig ohne Zwischenräume eng aneinander anzubauen.
- 2) Vom 1. Januar 1869 an dürfen gedachte Verkäufer weder in Buden noch in Ständen auf dem Markte feilhalten. — Dieser Termin wird in keinem Falle verlängert werden.

Ueberdies verlißt die erteilte Vergünstigung noch vor Ablauf dieses Termins mit dem Tode des betreffenden Buden- oder Standeinhabers, so daß dessen Erben darauf irgend einen Anspruch nicht haben.

Endlich behalten wir uns überhaupt vor, den Widerruf nach unserem Ermessen sofort eintreten zu lassen.

Leipzig, den 26. Mai 1865.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Schleißner.

Bekanntmachung.

Die Impfung der Schutzpocken wird allen unbemittelten, in hiesiger Stadt wohnenden Personen jeden Alters hiermit unentgeltlich angeboten und soll dieselbe während der Zeit vom 7. Juni bis zum 19. Juli dieses Jahres jedes Mal Mittwochs Nachmittags von 3 Uhr an in den hierzu bestimmten Localitäten der alten Waage Nr. 29 der Katharinenstraße stattfinden. — Leipzig, den 30. Mai 1865.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. S.

Bekanntmachung.

Die Inhaber der verlorenen Quittungsbücher Nr. 27078 und 48120 werden hierdurch aufgefordert, sich damit binnen drei Monaten und längstens am 4. September d. J. bei unterzeichneter Anstalt zu melden, um ihr Recht daran zu beweisen oder das Buch gegen Belohnung zurückzugeben, widrigenfalls, den Statuten der Sparcasse gemäß, den Anzeigern der Betrag der Bücher wird ausgeliefert werden.

Für die am 4. und 11. April d. J. aufgerufenen Quittungsbücher Nr. 12559 und 35588 läuft diese Frist am 5. Juli d. J., für das am 11. April d. J. aufgerufene am 14. Juli d. J. ab.

Leipzig, 1. Juni 1865.

Die Sparcasse zu Leipzig.

Die Vorbildersammlung für Kunstgewerbe.

Auf mehrseitigen Wunsch veröffentliche ich die nachstehenden Mittheilungen über Zweck und Einrichtung der projectirten Vorbildersammlung für Kunstgewerbe.

Seitdem im Anfang dieses Jahrhunderts das bis dahin jederzeit bestehende Verhältniß der Herrschaft eines Stils in Baukunst und Kunstgewerbe sich dahin umgestaltet hat, daß gleichzeitig die Formen der verschiedenen Stile alter und neuer Zeit zur Anwendung kommen, also antike, mittelalterliche, moderne, orientalische Grund- undzierformen in Baukunst und allen Gebieten des Kunstgewerbes beliebt und gebräuchlich sind, hat sich die Nothwendigkeit und das Bedürfniß herausgestellt, das Studium der verschiedenen Stile durch Unterricht, Herausgabe von Abbildungen, Anlegung von Sammlungen und Veranstaltung von Ausstellungen zu befördern. Im Gefolge dieser Bestrebungen hat das Verstandniß des Publicums für die Darstellung und Nachbildung der verschie-

dene Stile erheblich zugenommen. Während gewisse Zweige des Kunstgewerbes — namentlich ein großer Theil der Industrie in gewerbten Stoffen — sich von dem Zusammenhang mit künstlerischen Anforderungen freigemacht haben und von der herrschenden Mode abhängen, deren Tendenz es gilt in den Neuheiten der Production zu treffen, hat auf der andern Seite alles Kunstgewerbe, welches in näherer Beziehung zur Baukunst steht, eine bedeutende Reform durch das Verbreiten künstlerischer Formenbildung erfahren.

Die Anforderungen, welche man heutzutage an die Erzeugnisse der Bau- und Meubelstischlerei, Bauschlosserei, Tapetenfabrikation u. s. w. stellt, sind ohne Vergleich höher als vor 10 bis 20 Jahren. Immer mehr und mehr wird es gebräuchlich, die Erfindung des Architekten nicht nur für die baulichen Formen, sondern auch für das Detail der Wohnungseinrichtung in Anspruch zu nehmen und bei der Wahl der ausführenden Kunstgewerbetreibenden solche zu berücksichtigen, welche im Stande sind die ihnen vorgelegten Zeichnungen mit künstlerischem Verstandniß zur Ausführung zu bringen.